

# Sitzungsunterlagen

öffentliche Sitzung des Haupt- und  
Finanzausschusses

07.06.2022

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung Ö HFA	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3.1 Glasfaserausbau auf dem Baumberg	
Vorlage 087/2022	5
TOP Ö 3.2 Weitere Förderung für den Tierschutzverein Coesfeld, Dülmen und Umgebung e.V.	
Vorlage 095/2022	7
TOP Ö 3.3 Haushaltskonsolidierung	
Vorlage 097/2022	9
erweiterte Finanzrechnung Stand 24.05.2022 097/2022	15
TOP Ö 4 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung; Übernahme der Finanzbuchhaltung gem. § 94 Abs. 1 GO NW	
Vorlage 096/2022	16
Anlage zu VL 096 aus 2022 - Entwurf örV ZVM 096/2022	18
TOP Ö 5.1 Abfall - Änderungssatzung	
Vorlage 083/2022	21
2022 1. Änderungssatzung Abfall LKrWG NRW 083/2022	23
TOP Ö 6 Standortkonzept Altkleidercontainer	
Vorlage 060/2022	37
Containerstandorte 060/2022	41
Standortkonzept 060/2022	45
TOP Ö 7 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Kommunen und dem Kreis Coesfeld	
Vorlage 099/2022	49
ÖRV Textilabfälle 2022 099/2022	52



Der Bürgermeister  
der Gemeinde Nottuln

Nottuln, den 27.05.2022

## Einladung

Am Dienstag, dem 07.06.2022, findet um 19:00 Uhr im Forum des Rupert-Neudeck-Gymnasiums, St. Amand-Montrond-Str. 1, 48301 Nottuln, eine Sitzung

### **des Haupt- und Finanzausschusses**

der Gemeinde Nottuln statt, zu der Sie hiermit freundlich eingeladen werden.

### Tagesordnung:

#### **A. Öffentliche Sitzung**

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 Mitteilungen**
- 3 Haushaltsangelegenheiten**
  - 3.1 Glasfaserausbau auf dem Baumberg  
Vorlage: 087/2022
  - 3.2 Weitere Förderung für den Tierschutzverein Coesfeld, Dülmen und Umgebung e.V.  
Vorlage: 095/2022

3.3 Haushaltskonsolidierung  
Vorlage: 097/2022

**4 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung; Übernahme der Finanzbuchhaltung gem. § 94 Abs. 1 GO NW**  
**Vorlage: 096/2022**

**5 Satzungsangelegenheiten**

5.1 Abfall - Änderungssatzung  
Vorlage: 083/2022

**6 Standortkonzept Altkleidercontainer**  
**Vorlage: 060/2022**

**7 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Kommunen und dem Kreis Coesfeld**  
**Vorlage: 099/2022**

**8 Verschiedenes**

## **B. Nichtöffentliche Sitzung**

**1 Mitteilungen**

**2 Verschiedenes**

gez. Dr. Dietmar Thönnies



<b>öffentliche Beschlussvorlage</b> Vorlagen-Nr. <b>087/2022</b>
Produktbereich/Betriebszweig: <b>15 Wirtschaft und Tourismus</b> Datum: <b>24.05.2022</b>

**Tagesordnungspunkt:**

Glasfaserausbau auf dem Baumberg

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung stellt einen Antrag auf Beratungsförderung.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ein Betrag von 50.000 € für Beratungsleistungen wird komplett gefördert. Im Haushalt 2022 ist noch kein Ansatz hierfür gebildet worden.

**Klimatische Auswirkungen:**

keine

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	07.06.2022	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
<b>Rat</b>	21.06.2022	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Dr. Thönnnes

...

## **Sachverhalt:**

Die Nottulner Außenbereiche haben im Jahr 2018 den Verein „Glasfaser Außenbereich Nottuln e.V.“ gegründet, um sich selbst mit Glasfaser zu versorgen. Dazu wurden sogenannte Polygone gegründet, in denen jeweils eine Nachfragebündelung stattgefunden hat. Jedes Polygon verfügte über ein Baukonto, auf welches die Teilnehmenden einen Baukostenzuschuss eingezahlt haben. Der Eigenanteil betrug pro Teilnehmenden im Schnitt rund 1.500 €. Die Leerrohre für das Glasfasernetz wurden in Eigenleistung, mithilfe von Bauunternehmern, verlegt. Das Glasfasernetz wurde anschließend von der Firma Muenet hergestellt. Seit 2020 ist damit ein Großteil des Nottulner Außenbereichs mit Glasfaser versorgt.

Lediglich der Bereich Baumberg ist bis heute unterversorgt. Dort ist der Ausbau aufgrund der geologischen Gegebenheiten sehr teuer, weswegen eine Verlegung in Eigenleistung damals nicht infrage kam. Üblicherweise sind Außenbereiche für Telekommunikationsunternehmen nicht rentabel, da hohe Investitionskosten nur wenige Anschlüsse entgegenstehen. Ein eigenwirtschaftlicher Ausbau durch diese Unternehmen hat daher bislang nicht stattgefunden.

Der Bereich könnte daher für das Bundesförderprogramm zum Breitbandausbau („graue Flecken“) infrage kommen. Über Fördermittel des Bundes und eine Ko-Finanzierung des Landes käme eine Förderquote von 90 % zustande. Die restlichen 10 % hat die Gemeinde zu tragen. Zur technischen und juristischen Vorbereitung eines Förderantrags mitsamt des anschließenden Vergabeverfahrens kann ein zusätzlicher Antrag auf Beratungsförderung gestellt werden. Dieser deckt die Begleitung durch ein zertifiziertes Beratungsunternehmen bis zu einem Betrag von 50.000 € ohne Eigenanteil der Gemeinde ab und ist unabhängig von einem anschließenden Antrag auf Breitbandausbau.

Die Verwaltung schlägt daher vor, zunächst einen Antrag auf Beratungsförderung zu stellen. Bei einem positiven Förderbescheid würde dann mit einem Beratungsunternehmen die Situation auf dem Baumberg analysiert. Hierzu gehört u.a. ein Markterkundungsverfahren, welches bei einem Antrag aus dem Bundesförderprogramm ohnehin vorgelegt werden muss. Ein entsprechender Ansatz von 50.000 € muss im Haushalt 2022 noch gebildet werden, wenn der Antrag noch in diesem Jahr gestellt werden soll.

Vor einem Förderantrag zum Ausbau werden die Ergebnisse und der voraussichtliche Eigenanteil nochmals im Rat präsentiert.

Verfasst:  
gez. Driever, Christian



<b>öffentliche          Beschlussvorlage</b> Vorlagen-Nr. 095/2022
Produktbereich/Betriebszweig: <b>02 Sicherheit und Ordnung</b> Datum: <b>25.05.2022</b>

**Tagesordnungspunkt:**

Weitere Förderung für den Tierschutzverein Coesfeld, Dülmen und Umgebung e.V.

**Beschlussvorschlag:**

Ein Beschlussvorschlag wird erst mit einer ergänzenden Vorlage formuliert.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Können derzeit nicht benannt werden.

**Klimatische Auswirkungen:**

keine

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	07.06.2022	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Block

...

## **Sachverhalt:**

Der Tierschutzverein Coesfeld, Dülmen und Umgebung e.V. (TSV) hat bei den Kommunen, welche Verträge über die Aufnahme von Fundtieren mit dem TSV geschlossen haben, um Unterstützung in Form von Bürgschaften für den Tierheim-Neubau in Coesfeld gebeten. Insbesondere vor dem Hintergrund auch des Wegfalls von KfW-Fördermitteln muss der TSV die Finanzierung des Neubaus neu ordnen. Herauszustellen ist, dass bei einem Investitionsvolumen von rd. 2 Mio. € der Verein ein Eigenkapital von knapp 1. Mio. € nachweisen kann. Der Restbetrag wird durch Fördermittel oder Darlehen finanziert, welche durch die erbetenen Bürgschaften gesichert werden sollen. Grundsätzlich ist eine grundbuchlich abgesicherte 100%ige modifizierte Ausfallbürgschaft ohne Erhebung einer Bürgschaftsprovision angedacht. Parallel wird alternativ die Möglichkeit eines Zuschusses mit Rückzahlungsverpflichtung geprüft.

Weiter wird geprüft, ob zur Bedienung der Verbindlichkeiten die Höhe der mit dem TSV vereinbarten Fundtierpauschale noch angemessen ist. Hier scheint eine Erhöhung notwendig.

Federführend hat die Stadt Coesfeld die Koordinierung des Vorgangs übernommen. Hier wird eine zentrale Vorlage für alle betroffenen Städte und Gemeinden erstellt. Aufgrund von unterschiedlichen Sitzungsterminen in den Städten und Gemeinden lag die Vorlage hier bis zum Ende der Einladungsfrist nicht vor. Sie wird jedoch noch vor der Sitzung des Ausschusses zur Verfügung gestellt.

Verfasst:  
gez. Kohaus, Stefan



<b>öffentliche Beschlussvorlage</b> Vorlagen-Nr. <b>097/2022</b>
Produktbereich/Betriebszweig: <b>01 Innere Verwaltung</b> Datum: <b>27.05.2022</b>

**Tagesordnungspunkt:**  
Haushaltskonsolidierung

**Beschlussvorschlag:**

Entgegen dem Konsolidierungsbeschluss vom 15.06.2021 wird der Eckpunkt „Maximale Kreditaufnahme“ wie folgt modifiziert:

Der festgelegte Maximalbetrag für Kreditaufnahmen kann für zwingend notwendige und pflichtige Aufgaben durch Haushaltsbeschlüsse überschritten werden, wenn gleichzeitig die kommunalen Hebesätze so erhöht werden, dass die zusätzlichen Zins- und Tilgungsbeträge dadurch finanziert werden können.

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	07.06.2022	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
<b>Rat</b>	21.06.2022	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Block

...

## **Sachverhalt:**

Im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsentwurfes 2022 wurde am 30.11.2021 im HFA vereinbart, dass das Themenfeld „Verschuldung, Kreditaufnahme, Tilgung, Zinsen“ vor der Sommerpause 2022 erneut diskutiert werden soll.

Im Rahmen eines ad-hoc Finanzberichtes (zum Stichtag 31.03.2022) hat Unterzeichnerin bereits in der HFA-Sitzung am 26.04.2022 auf die sich abzeichnende erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses 2022 hingewiesen. Die Gewerbesteuer ließ zum 30.04.2022 einen Ertragseinbruch von 1,9 Mio. € erkennen. Aber auch die extreme Nachfrage nach Kita-Plätzen und die damit einhergehende notwendige Zwischenlösung zum 01.08.2023 wurde im Ausschuss besprochen. Einhellig wurde der Neubau einer „OGS-Kita“ an der St. Martinus Grundschule befürwortet (Bau und Nutzung eines Gebäudes für zwei Kita-Gruppen bis zur Fertigstellung der neuen Kita auf der Gemeindewiese und anschließende Nutzung des Gebäudes durch die Kinder in der Ganztagsbetreuung der St. Martinus Grundschule.). Hierfür ist ein Nachtragshaushalt notwendig! Die Einbringung erfolgt am 21.06.2022, die Beschlussfassung ist für den 27.09.2022 vorgesehen.

Unter Berücksichtigung des anstehenden Nachtragshaushaltes wird zunächst ein Blick auf den vorläufigen Jahresabschluss 2021 geworfen sowie eine Prognose für die Liquiditätsentwicklung angestellt:

### **1. „Kassensturz“**

#### **1.1 Jahresabschluss 2021 – vorläufig**

Der Jahresabschluss 2021 ist aufgestellt und wird Anfang Juni durch den Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Vorstellung des geprüften Jahresabschlusses erfolgt nach den Sommerferien im Rechnungsprüfungsausschuss.

Zur Beurteilung der finanziellen Situation der Gemeinde Nottuln ist auch der Jahresabschluss von Bedeutung. Der geplante Jahresfehlbetrag für das Jahr 2021 beläuft sich auf – 1,87 Mio. €. Das vorläufige Jahresergebnis liegt bei einem Jahresüberschuss von 1,47 Mio. €, weist demnach eine Verbesserung von 3,34 Mio. € aus. Allein 2 Mio. € Ergebnisbesserung ergeben sich durch höhere Steuereinnahmen: rd. 1,5 Mio. € bei der Gewerbesteuer und rd. 0,5 Mio. € beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Zudem ist der sog. fortgeschriebene Ansatz für 2021 um 502 T€ verbessert auszuweisen, da zwei ursprünglich konsumtiv geplante Instandhaltungsmaßnahmen durch Ausweitungen der Baumaßnahmen als investive Maßnahmen gebucht werden konnten (195 T€ Sanierung DRK/ DLRG Gebäude sowie 307 T€ Sanierung Turnhalle Niederstockumer Weg). Die weiteren Veränderungen liegen insbesondere im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie bei den Transferaufwendungen. Eine detaillierte Analyse erfolgt nun im Rahmen der Erstellung des Anhangs und des Jahresberichtes, auch im Hinblick, ob sich daraus Konsolidierungsansätze für den Haushaltsplan 2023 ergeben.

Der äußerst positive Jahresabschluss wird eine Zuführung zur Ausgleichsrücklage ermöglichen, so dass dann rd. 2,1 Mio. € für den Ausgleich negativer Jahresergebnisse zur Verfügung stehen.

## 1.2 Liquide Mittel

<b>Entwicklung liquide Mittel I</b>		Stand: 25.05.2022
<b>Bezeichnung</b>	<b>Stand</b>	<b>Wert €</b>
<b>Liquide Mittel</b>	<b>01.01.2022</b>	<b>14.334.775</b>
Auszahlungen aus Ermächtigungsübertragungen	2021/2022	-7.990.669
Einzahlung aus Förderungen f. Maßnahmen aus EÜ	2021/2022	771.144
Kreditermächtigung (zahlungswirksam 2022)	HH 2020	400.000
Kreditermächtigung	HH 2021	4.300.000
Instandhaltungsrückstellungen (vorl. JA 2021)	2021	-1.647.221
Änderung des Finanzbestandes lt. HH-Plan (Nr. 38)	2022	-1.090.867
<b>Veränderung aus geplantem Nachtrag:</b>		
"OGS-Kita", 2-gruppig (Grobkostenschätzung)	2022	-1.700.000
Erhöhung Planungskosten 6-Gruppen-Kita, üpl.	2022	-225.000
Neubau Flüchtlingsunterkunft (Grobkostenschätzg.)	2022	-2.500.000
Baukostensteigerung St. Sebastian Grundschule	2022	-600.000
Baukostensteigerung Stiftsbrücke, üpl.	2022	-200.000
weitere Positionen (insbes. Gewerbesteuer)	2022	-1.475.000
<b>Zwischensumme Nachtrag (Stand 25.05.2022)</b>		<b>-6.700.000</b>
Ohne Anpassung Kreditermächtigung	2022	0
<b>Summe freie verfügbare Mittel</b>		<b>2.377.162</b>

Grds. könnte aus der Aufstellung die Schlussfolgerung gezogen werden, auf eine weitere Kreditermächtigung im Nachtragshaushalt zu verzichten. Der Blick auf die Finanzplanungsjahre 2023 ff sollte aber zur Vorsicht mahnen. Der derzeit zu verzeichnende Steuereinbruch wird auch in die kommenden Jahre nachwirken, so dass die Liquidität der Gemeinde sehr schnell aufgezehrt werden könnte. Eine nachträgliche Kreditaufnahme für Investitionsmaßnahmen ist nicht möglich, so dass dann nur Liquiditätskredite aufgenommen werden könnten.

Grds. kann sich das Kreditvolumen um die zusätzlichen investiven Finanzmittel erhöhen:

### Entwicklung liquide Mittel II

Mit Anpassung – maximale - Kreditermächtigung (Gesamtvolumen: 9,3 Mio. €; Stand: 24.05.2022)	2022	5.500.000
<b>Summe freie verfügbare Mittel</b>		<b>7.877.162</b>

In welcher Höhe tatsächlich aber eine Kreditermächtigung mit dem Nachtragshaushalt beschlossen und ob diese Ermächtigung dann auch tatsächlich zu 100 % genutzt wird, kann

Vorlage Nr. 097/2022

im Rahmen der Nachtragshaushaltsberatungen bzw. im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung entschieden werden.

Der zweite Blick wird auf die erstellte erweiterte Finanzplanung bis zum Jahr 2032 gelenkt:

## **2. Erweiterte Finanzplanung**

Die als Anlage beigefügte erweiterte Finanzplanung beinhaltet in der Spalte 2022 sowohl die Haushaltplanung 2022, die Nachtragshaushaltspositionen 2022 (Stand: 25.05.2022) als auch die Ermächtigungsübertragungen aus dem Jahr 2021. Eine Anpassung der mittelfristigen Finanzplanung 2023 ff ist für den Bereich „Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit“ nicht erfolgt (entsprechen folglich der mittelfristigen Finanzplanung des Haushaltes 2022).

### **2.1 Investitionen**

Die in den kommenden Jahren anstehenden und bekannten investiven Projekte sind in der Spalte „Pos.“, unter den Zeilen 24 – 28 dargestellt. Die aufgelisteten großen Maßnahmen sind den Pflichtaufgaben der Gemeinde Nottuln zuzuordnen:

- Bau von Kindertagesstätten
- Sanierung und (Teil-)Neubau von Schulen
- Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027 im Primarbereich
- Sanierung und Bau von Feuerwehrgerätehäusern

Aber auch der Ankauf von Grundstücken für Bau- und Gewerbegebiete sowie deren Erschließung (bislang noch nicht mit Platzhaltern versehen) werden zunächst vorfinanziert werden müssen, um mittel- und langfristig zusätzliche Einnahmen zu erzielen.

Das vorliegende Straßen- und Wegekonzept weist zudem für die Folgejahre Sanierungsbedarf aus. Ein Zurückstellen solcher Maßnahmen führt dauerhaft zu einer Überalterung des Anlagevermögens.

Die beiden vorgenannten Punkte stehen exemplarisch für die weiteren bekannten und notwendigen Investitionsvorhaben in den kommenden Jahren.

### **2.2 Zins- und Tilgungsverpflichtungen**

In Zeile 33 wird die Gesamtsumme der Kreditermächtigungen mit 14 Mio. € ausgewiesen (400 T€ aus dem HH 2020, die zum Jahresanfang bereits aufgenommen wurden; 4,3 Mio. € aus dem HH 2021; 3,8 Mio. € aus dem HH 2022 sowie weitere 5,5 Mio.€ über den Nachtragshaushalt 2022).

Am Ende der Tabelle „Erweiterte Finanzplanung“ sind in der Zeile 39 die Auswirkungen der zusätzlichen maximalen Kreditaufnahmen zu erkennen. Die Tilgungsleistungen würden demnach dann im Jahr 2028 mit 2,56 Mio. € ihren Höchststand erreichen. In dieser Höhe müsste dann ein Überschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeile 17) bestehen, um die Tilgung zu bedienen. Die erweiterte Finanzplanung weist für die Jahre 2023 ff jeweils einen positiven und ständig steigenden Überschuss aus. Diese Zahlen sind aber nicht belastbar, da eine Anpassung der mittelfristigen Finanzplanung an die derzeitigen Entwicklungen wie z.B. Steuermindereinnahmen, zusätzliche Belastungen bei den Energie- und Baukosten, noch nicht erfolgt sind (derzeit nicht seriös eingeschätzt werden können). Darin liegt ein hohes zusätzliches Finanzierungsrisiko.

### **2.3 Nachtragshaushalt**

Die Zusammenstellung für den Nachtragshaushalt weist zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung eine Verschlechterung des Jahresergebnisses für 2022 um 685 T€ auf - 1,1 Mio. € aus. Das ursprünglich beschlossene Konsolidierungsziel für 2022 – max. -1,35 Mio. € Fehlbetrag – kann damit noch eingehalten werden.

Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die Situation dramatisch verschlechtert und das Erreichen der Konsolidierungsziele für die kommenden Jahre erschwert und eine Erhöhung der Hebesätze zur Deckung der kommunalen Ausgaben, in Betracht gezogen werden muss.

Die dargestellte Situation stellt die Realisierbarkeit des gefassten Konsolidierungsbeschlusses in Frage:

### **3. Konsolidierungsbeschluss**

Im HFA - als Entscheider über Ratsangelegenheiten aufgrund der pandemiebedingten Kompetenzübertragung gem. § 60 GO NRW vom 18.01.2021 - am 15.06.2021 wurden Eckpunkte für die Haushaltsplanung 2022 beschlossen (VL 091/2021). U.a. wurde die Höhe der maximalen Neuverschuldung mit 5 Mio. € für die Haushaltsjahre 2022 – 2026 festgelegt.

Die vorangestellten Ausführungen unter 1. und 2. machen deutlich, dass dieses beschlossene Konsolidierungsziel, wenn die Pflichtaufgaben umfänglich – auch wenn erheblich „abgespeckt“ auf das dringend und zwingend Notwendige beschränkt – umgesetzt werden sollen, nicht erfüllt werden kann. Allein durch die anstehenden zusätzlichen pflichtigen Investitionen – Neubau einer OGS-Kita sowie einer weiteren Flüchtlingsunterkunft – wird die maximale Neuverschuldung weit überschritten.

Als weiteres Ziel wurde beschlossen, den 2021 bestehenden Jahresfehlbetrag in Höhe von 1,9 Mio. € jährlich um 550 T€ zu reduzieren, um im Jahr 2026 einen Jahresüberschuss von 850 T€ zu erzielen. Gleichzeitig sollte der Cash-Flow bis zum Jahr 2026 einen positiven Wert von 1,4 Mio. € ausweisen, um damit die hochgerechnete Tilgungslast (Basis: max. 5 Mio. € zusätzliche Darlehenssumme bis 2026) finanzieren zu können (vgl. Anlage 1 aus VL 091/2021). Diese Ziele im Rahmen der Haushaltsaufstellung und -beratung für das Jahr 2023 einzuhalten, wird Verwaltung und Politik vor gewaltige Herausforderungen stellen. Erschwert dürfte die Situation zudem werden durch den Wegfall der Möglichkeit der NKF-CIG Isolierung, dem bevorstehenden Zinsanstieg für aufzunehmende Darlehen und der fraglichen steuerlichen Entwicklung nicht zuletzt bedingt durch den Ukrainekrieg.

Das Konsolidierungsziel einer beschränkten Kreditaufnahme ist aufgrund der pflichtigen Aufgabenstellungen wie Bereitstellung von Kindertagesplätzen, Klassen- und Ganztagsbetreuungsräumen sowie Feuerwehrgerätehäusern nicht einzuhalten. Als Steuerungsmöglichkeiten, die zusätzlichen Kreditermächtigungen möglichst gering zu halten, stehen die folgenden Möglichkeiten zur Verfügung:

- Realisierung der Maßnahmen mit einem möglichst geringen Budget
- Streckung der Maßnahmen auf einem möglichst langen Zeitraum
- Priorisierung der Maßnahmen nach zwingend notwendigen und unabweisbaren Dingen

Vorlage Nr. 097/2022

- Darlehensaufnahmen mit maximaler Laufzeit/ angepasst an die jeweilige Nutzungsdauer
- Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuer in Höhe der zusätzlichen Zins- und Tilgungslasten

Beispiel:

Eine zusätzliche Kreditaufnahme von rd. 10 Mio. € verursacht bei einer 30jährigen Laufzeit eines Tilgungsdarlehens mit einem angenommenen Zinssatz von 2% eine zusätzliche Belastung von rd. 580 T€.

Dem gegenübergestellt werden könnte eine Anhebung des Hebesatzes bei der Gewerbesteuer von 10 Prozentpunkten (von 430 auf 440%) sowie eine Anhebung des Hebesatzes bei der Grundsteuer B um 50 Prozentpunkte (von 590 auf 640%). Die daraus zu erzielenden Mehrerträge von rd. 195 T€ bzw. 362 T€, insgesamt 557 T€, könnten dann die zusätzliche Schuldendienstbelastung für die zwingend notwendigen Investitionen in Kitas, Schulen und Feuerwehr decken.

Eine entsprechende Modifizierung des Konsolidierungsbeschlusses wird verwaltungsseitig vorgeschlagen.

## **Anlagen:**

Erweiterte Finanzplanung, Stand 25.05.2022

Verfasst:  
gez. Block, Doris

# Erweiterte Finanzrechnung 2022

Pos.	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Plan 2031	Plan 2032	
1	Steuern und ähnliche Abgaben	25.711.073	28.947.817	30.458.499	31.725.726	32.360.241	33.007.445	33.667.594	34.340.946	35.027.765	35.728.320	36.442.887
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.015.146	2.392.889	2.404.964	2.275.318	2.320.824	2.367.241	2.414.586	2.462.877	2.512.135	2.562.378	2.613.625
3	Sonstige Transfereneinzahlungen	21.200	21.200	21.200	21.200	21.200	22.056	22.498	22.948	23.407	23.875	24.352
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.763.701	2.740.701	2.740.701	2.740.701	2.795.515	2.851.425	2.908.454	2.966.623	3.025.955	3.086.474	3.148.204
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	730.995	746.581	746.581	717.961	732.320	746.967	761.906	777.144	792.687	808.541	824.712
6	Kostenersatzungen, Kostenumlagen	821.790	791.090	815.790	791.090	806.912	823.050	839.511	856.301	873.427	890.896	908.714
7	Sonstige Einzahlungen	859.500	859.500	859.500	859.500	876.690	894.224	912.108	930.350	948.957	967.937	987.295
8	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	170.000	170.000	170.000	170.000	173.400	176.868	180.405	184.013	187.694	191.448	195.277
9	= Einzahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit (Steigerungsrate ab dem Jahr 2026 -> +2%)	34.092.505	36.669.778	38.217.235	39.301.496	40.087.526	40.889.276	41.707.062	42.541.203	43.392.027	44.259.868	45.145.065
10	- Personalauszahlungen	6.158.341	6.329.161	6.391.329	6.454.104	6.518.645	6.583.831	6.649.670	6.716.167	6.783.328	6.851.161	6.919.673
11	Versorgungsauszahlungen	981.000	1.001.000	1.007.000	1.013.000	1.023.130	1.033.361	1.043.695	1.054.132	1.064.673	1.075.320	1.086.073
12	- Auszahlung Sach- und Dienstleistungen	9.180.806	9.339.819	9.288.701	9.389.475	9.483.370	9.578.203	9.673.985	9.770.725	9.868.433	9.967.117	10.066.788
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen inkl. Verlustübernahme verb. UN	535.732	539.739	501.718	463.185	467.817	472.495	477.220	481.992	486.812	491.680	496.597
14	- Transferauszahlungen	16.466.879	17.193.572	17.527.087	17.845.274	18.023.727	18.203.964	18.386.004	18.569.864	18.755.562	18.943.118	19.132.549
15	- Sonstige Auszahlungen	1.800.320	1.557.977	1.540.765	1.464.416	1.479.060	1.493.851	1.508.789	1.523.877	1.539.116	1.554.507	1.570.502
16	= Auszahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit (Steigerungsrate ab dem Jahr 2026 -> +1%)	35.123.078	35.961.268	36.256.600	36.629.454	36.995.749	37.365.706	37.739.363	38.116.757	38.497.924	38.882.904	39.271.733
17	= Saldo lfd. Verw.-tätigkeit	-1.030.573	708.510	1.960.635	2.672.042	3.091.777	3.523.570	3.967.699	4.424.446	4.894.103	5.376.964	5.873.333
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.073.828	2.920.299	2.164.789	2.051.866	449.210	449.210	449.210	449.210	449.210	449.210	449.210
19	+ Einzahlg. aus Veräußerung v. Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	+ Einzahlg. aus Veräußerung v. Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
21	+ Einzahlg. aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
22	+ KAG-Beiträge Brulandstraße (Annahme 40%)	210.000	128.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.283.828	3.048.299	2.164.789	2.051.866	449.210	449.210	449.210	449.210	449.210	449.210	449.210
24-28	- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (2022 inkl. Ermächtigungsübertragungen)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Platzhalter Ausweisung neues Gewerbegebiet Erweiterung Industriepark / Beisenbusch	0	0	0	0	500.000	0	0	0	0	0	0
	GRD100017 Ankauf von Flächen	1.686.005	1.000.000	1.000.000	1.000.000	0	0	0	0	0	0	0
	KD300001 Anschaffung von Spielgeräten	60.023	50.000	50.000	50.000	0	0	0	0	0	0	0
	SP100004 Kunstrasenplatz Darup	823.707	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Platzhalter Förderung Kunstrasenplatz Borussia Darup	0	-500.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	36001 Liegenschafts (Rentenansprüche u. Tilgungen aus Kauf Grundstücke)	49.400	50.900	52.400	53.900	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
	Platzhalter Baugeländesweisung Schapdetten - Laerbrockweg	0	0	0	500.000	0	0	0	0	0	0	0
	Platzhalter Rathausgebäude Planung/Sanierung/Teilerneuerung Rathaus Nottuln	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	P100001 Erweiterung B+R um 2. neue Boxen	164.000	0	0	10.500	0	0	0	0	0	0	0
	Platzhalter Brücken Straßen (Baukosten)	0	0	0	0	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
	BR1254102 Brücke Stiftsplatz (Planungskosten)	745.996	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	BR1254104 Brücke Gieskingweg Appelhülsen	0	50.000	130.000	0	0	0	0	0	0	0	0
	BR1254105 Brücke Sportplatz Grün-Weiß Nottuln	0	0	50.000	130.000	0	0	0	0	0	0	0
	BR1254106 Bauwerk Bauerschaft Appelhülsen	50.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	BR1254107 Brücke Ersatzneubau Durchlass Gladbeck 6	60.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	BV424108 Zaunanlage "Alter Kunstrasenplatz Nottuln"	65.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	SP100002 Pickelballfeld Appelhülsen	152.657	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	STR100010 Straßenbaukosten Hellersiedlung (Kücklingsweg AH)	0	88.500	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	STR100012 Baugeländesweisung Sebastian Grundschule nach Brand	1.182.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	STR100026 Sanierung "Brulandstraße"	20.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	STR300003 Straßenbaukosten Appelhülsen Industriestraße	397.827	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Platzhalter KAG-Beiträge Appelhülsen Industriestraße	0	-561.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Platzhalter Investive Maßnahmen aus Straßenerhaltungskonzept	0	0	0	0	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000
	Platzhalter KAG-Beiträge investive Maßnahmen aus Straßenerhaltungsk. (Annahme 40%)	0	0	0	0	-200.000	-200.000	-200.000	-200.000	-200.000	-200.000	-200.000
	GB126102 Sanierung FW-Haus Darup (Fördermaßnahme)	225.072	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	GB126108 Neubau Feuerwehrgerehäus Appelhülsen	1.702.247	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Platzhalter Feuerwehrgerehäus Appelhülsen - Vermarktung altes Grundstück	0	0	0	0	500.000	0	0	0	0	0	0
	GB126109 Neubau Feuerwehrgerehäus Nottuln	50.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Platzhalter Feuerwehrgerehäus Nottuln - Baukosten Neubau	0	0	1.000.000	0	1.000.000	1.000.000	0	0	0	0	0
	Platzhalter Feuerwehrgerehäus Schapdetten - Sanierung	0	0	0	250.000	0	0	0	0	0	0	0
	GB121109 Wiederherstellung Sebastian Grundschule nach Brand	2.941.641	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	GB127100 Baukosten Rupert-Neudeck-Gymnasium	105.978	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Platzhalter Neue pädagogische Architektur - Umsetzung	0	1.000.000	1.000.000	0	1.000.000	1.000.000	0	0	0	0	0
	GB126104 Neubau Kita Gemeindegewiese - Planungskosten	525.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Platzhalter Neubau Kita Gemeindegewiese - Baukosten	0	2.507.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	GB126106 Neubau Kita OGS Martinusschule	1.700.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	GB124112 umfangreiche Sanierungsmaßnahme Umkleide Darup	314.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	GB124113 Sanierungsmaßnahme Turnhalle Niederstockwerk Weg	575.852	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	GB127106 Sanierung DRK/DLRG-Gebäude	178.654	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Platzhalter Bau einer neuen Flüchtlingsunterkunft	2.500.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	STR100023 Umgestaltung Historischer Ortskern 2. u. 3. BA	0	0	908.000	0	0	0	0	0	0	0	0
	STR100025 Sanierung Brulandstraße	525.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	STR100027 Sanierung "Liebigsstraße"	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Platzhalter Baukosten Liebigsstraße (keine KAG-Beiträge)	0	0	0	270.000	1.530.000	1.530.000	1.530.000	1.530.000	1.530.000	1.530.000	1.530.000
	STR100028 Planung Robartstraße	53.000	267.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	STR100030 neue Deckenschicht "Steverstraße"	0	30.000	142.000	0	0	0	0	0	0	0	0
	STR100031 neue Deckenschicht "Südstraße"	0	45.000	222.000	0	0	0	0	0	0	0	0
	STR100032 neue Deckenschicht "Weiningsstraße"	0	30.000	147.000	0	0	0	0	0	0	0	0
	STR100034 Sanierung Straße Kastanienplatz	75.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	STR900003 Sanierung Hagenstraße	0	0	0	231.600	0	0	0	0	0	0	0
	Platzhalter Planungs u. Baukosten Siemensstraße	0	0	0	0	1.040.000	1.040.000	1.040.000	1.040.000	1.040.000	1.040.000	1.040.000
	Platzhalter KAG-Beiträge Siemensstraße (Annahme 40%)	0	0	0	0	-416.000	-416.000	-416.000	-416.000	-416.000	-416.000	-416.000
	Platzhalter Hochwasserschutz Planung HH 2019 Schapdetten (alte Invest-Nr. HW700001)	0	0	0	0	0	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
	Platzhalter Hochwasserschutz Ortslage Nottuln	0	0	700.000	0	0	0	0	0	0	0	0
	Platzhalter Förderinitiative Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie (80%)	0	0	0	0	560.000	560.000	560.000	560.000	560.000	560.000	560.000
	Platzhalter Liquiditätsabfluss aus Inanspruchn. Instandhaltungsrückstellungen (konsumtiv)	0	0	0	0	335.550	335.550	335.550	335.550	335.550	335.550	335.550
	KF126106 Mannschaftstransportfahrzeug Appelhülsen (MTF)	591.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	KF126107 Mannschaftstransportfahrzeug Appelhülsen	0	95.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	KF126110 Rüstwagen RW2 Nottuln	163.632	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Platzhalter HLF 20 Nottuln	0	0	0	350.000	0	0	0	0	0	0	0
	Platzhalter Mannschaftstransportfahrzeug Nottuln (MTF)	0	0	0	0	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000
	Platzhalter Kommandoeinsetzswagen Nottuln (Kdow)	0	0	0	0	0	50.000	50.000	50.000	50.000		



<b>öffentliche Beschlussvorlage</b> Vorlagen-Nr. <b>096/2022</b>
Produktbereich/Betriebszweig: <b>01 Innere Verwaltung</b> Datum: <b>25.05.2022</b>

**Tagesordnungspunkt:**

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung; Übernahme der Finanzbuchhaltung gem. § 94 Abs. 1 GO NW

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Finanzbuchhaltung gem. § 94 Abs. 1 GO NW für den Zweckverband Mobilität Münsterland ab dem 01.01.2023 wird beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Abrechnung der erbrachten Dienstleistung mit einem Stundensatz von derzeit 60,44 €/Std.

**Klimatische Auswirkungen:**

keine

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	07.06.2022	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
<b>Rat</b>	21.06.2022	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

### **Sachverhalt:**

Der Zweckverband Mobilität Münsterland ist mit der Anfrage an die Gemeinde Nottuln herangetreten, die Aufgaben der Finanzbuchhaltung gem. § 94 GO NW zu übernehmen. Die Übertragung der Aufgaben soll ab dem 01.01.2023 erfolgen. Zur Regelung des Vorhabens soll eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen werden. Der vereinbarte Entwurf ist der Vorlage als Anlage beigefügt. Bzgl. des Aufgabenumfanges, der Finanzierung sowie der Laufzeit wird auf die Anlage verwiesen.

### **Anlagen:**

Entwurf öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem ZVM

Verfasst:  
gez. Block, Doris

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Finanzbuchhaltung gem. § 94 Abs. 1 GO NW**

(Fassung vom 17.05.2022)

### **Präambel**

Die Gemeinde Nottuln übernimmt seit dem Jahr 2009 für eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts die Aufgaben der Finanzbuchhaltung gem. § 93 GO NW. Nach Beendigung der bisherigen interkommunalen Zusammenarbeit zum 31.12.2022 wird eine Kooperation u.a. mit dem Zweckverband Mobilität Münsterland aufgenommen und diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG) geschlossen.

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Der Zweckverband Mobilität Münsterland als juristische Person des öffentlichen Rechts überträgt auf die Gemeinde Nottuln die Aufgaben der Finanzbuchhaltung für den Bereich Mobilität gem. § 2 dieser Vereinbarung.

Die Aufgabenübertragung im Rahmen einer Mandatierung erfolgt auf Basis des § 23 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

### **§ 2 Aufgaben**

Auf die Gemeinde Nottuln werden die Aufgaben der Finanzbuchhaltung gem. § 94 GO NW in Verbindung mit der KomHVO, mit Ausnahme der Vollstreckung, übertragen. Zu diesen Aufgaben gehören gem. § 93 GO NW insbesondere

- die Buchführung (Verbuchung der Geschäftsvorfälle nach Vorkontierung) für den Bereich Mobilität,
- die Erstellung der Haushaltssatzung sowie des Haushaltsplanes gem. §§ 78, 79 GO NW ab dem Haushaltsjahr 2024 anhand der durch den ZVM zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen und
- die Erstellung des haushaltsrechtlichen Jahresabschlusses ab dem Haushaltsjahr 2022 in Abstimmung mit dem ZVM gem. § 95 GO NW (Beauftragung und Bezahlung des Wirtschaftsprüfers erfolgt über den ZVM).



### § 3 Verantwortlichkeiten des ZVM

Der ZVM stellt der Gemeinde Nottuln die Finanzsoftware Axians Infoma kostenfrei zur Verfügung und ist verantwortlich für die laufende Aktualisierung (Updates der Software). Zudem sind die notwendigen Daten und Belege rechtzeitig für die Erledigung der Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung zu übergeben.

### § 4 Finanzierung

Für die Übernahme der Dienstleistung erstattet der ZVM der Gemeinde Nottuln auf Basis des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ die Aufwendungen mit einem Stundensatz von derzeit 60,44 €/Std.

Berechnungsgrundlage Stundensatz nach jeweils aktuellem KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“:

Sachkostenpauschale	z.Zt.	9.700 €/ a
Personalkosten (EG 9c TVöD; Bereich 6)	z.Zt.	72.000 €/ a
Gemeinkosten (z.Zt. 20% der Personalkosten)	<u>z.Zt.</u>	<u>14.400 €/ a</u>
Gesamt	z.Zt.	96.100 €/ a

Die Gesamtkosten werden durch die Normalarbeitszeit, bezogen auf eine 39 Std./ Woche, von z.Zt. 1.590 Std. geteilt.

Zu Beginn der Vereinbarung werden gemeinsam folgende Annahmen getroffen:

- Für die erstmalige Übernahme der Aufgabe incl. Einrichtung, Abklärung von Abläufen, Kommunikationswege u.ä. wird ein Zeitaufwand von 16 Stunden zugrunde gelegt.
- Für das laufende Buchungsgeschäft werden 8 Stunden pro Monat veranschlagt.
- Für die erstmalige Erstellung des Jahresabschlusses sowie die erstmalige Erstellung der Haushaltsplanung und -satzung wird die Annahme getroffen, dass jeweils zwei 39-Stunden-Arbeitswochen benötigt werden. Der tatsächliche Aufwand wird anhand von Stundenaufzeichnungen nachgehalten. Entsprechend nachgewiesener Mehraufwand wird dann ebenso mit dem o.a. Stundensatz in Rechnung gestellt.

Die Aufgaben der Finanzbuchhaltung gem. § 93 GO NW sowie die Jahresabschlussarbeiten gem. § 95 GO NW erfolgen ohne Umsatzsteerausweis. Alle anderen Dienstleistungen werden mit dem jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuersatz erhoben.



## **§ 5 Organisation**

Der Austausch der notwendigen Daten erfolgt i.d.R. per E-Mail.

Zu Beginn der Kooperation vereinbaren beide Parteien jeweils konkrete Ansprechpartner:innen und Vertreter:innen zu benennen.

## **§ 6 Laufzeit und Kündigung**

Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2025, kündigen. Sie bedarf der Schriftform.

## **§ 7 Schriftform**

Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen den Anforderungen der rechtlichen Vorschriften entsprechen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die entsprechende Regelung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft, frühestens aber am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Nottuln, den \_\_\_\_\_

Münster, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Dr. Dietmar Thönnies  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Carsten Rehers  
Verbandsvorsteher



<b>öffentliche Beschlussvorlage</b> Vorlagen-Nr. <b>083/2022</b>
Produktbereich/Betriebszweig: <b>01 Innere Verwaltung</b> Datum: <b>10.05.2022</b>

**Tagesordnungspunkt:**

Abfall - Änderungssatzung

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzungsänderung wird entsprechend der Anlage beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Klimatische Auswirkungen:**

keine

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	07.06.2022	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
<b>Rat</b>	21.06.2022	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Block

## **Sachverhalt:**

Am 19.02.2022 ist das neue Landekreislaufwirtschaftsgesetz NRW (LKrWG NRW) in Kraft getreten und hat das alte Landesabfallgesetz NRW (LAbfG NRW) abgelöst.

Die Änderungen des LKrWG NRW verankern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen sowie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen den Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die bei Berücksichtigung der 5-stufigen Abfallhierarchie vorteilhaft sind.

1. Stufe: Abfallvermeidung;
2. Stufe: Vorbereitung zur Wiederverwendung;
3. Stufe: stoffliche Verwertung;
4. Stufe: sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung;
5. Stufe: Beseitigung

In § 2 Abs. 2 Satz 1 LKrWG NRW wird hierzu gesetzlich vorgegeben, dass nicht unerhebliche Baumaßnahmen im sog. Hochbau so zu planen sind, dass geeignete und qualitätsgesicherte rezyklierte Gesteinskörnungen insbesondere Recyclingbeton eingesetzt werden können.

§ 2 a LKrWG NRW regelt in Anknüpfung an die Gewerbeabfall-Verordnung des Bundes, dass auch für Bau- und Abbruchabfälle eine Verwertung vorgegeben wird, soweit dieses technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Aufgrund der Änderungen hat der Städte- und Gemeindebund NRW eine neue Muster-Abfallsatzung (Stand: 16.03.2022) erlassen. Es wird empfohlen, den Text der örtlichen Abfallentsorgungssatzung an die neue Muster-Abfallentsorgungssatzung anzupassen, weil sich insbesondere der Gesetzestitel geändert hat. Dieses muss u.a. in der Präambel der Satzung bei der Benennung der Rechtsgrundlagen für die örtliche Abfallentsorgungssatzung zutreffend wiedergegeben werden.

Außerdem hat es in § 2 Abs. 3 eine redaktionelle Änderung gegeben. Daher wurde auf eine Synopse verzichtet.

Vorrangig betreffen die Änderungen die Präambel und die §§ 1,2 und 4. Die einzelnen Änderungen sind in der beigefügten Abfallsatzung durch Unterstreichen kenntlich gemacht worden.

## **Anlagen:**

I. Änderungssatzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom .....

Verfasst:  
gez. Frau Warmeling

Fachbereichsleitung:  
gez. Eismann

## I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 11.11.2021 in der Fassung der Bekanntmachung vom .....

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)** vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- **des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017** (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- **des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015** (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. 2021, S. 1145 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- **des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009** (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- **des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.),** zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- **des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602),** zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung vom ..... folgende Satzung beschlossen:

## **§1 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Gemeinde Nottuln betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen ([§ 46 KrWG i.V.m. § 3 LKrWG NRW](#)) 4)
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1-3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des [§ 2 LKrWG NRW](#) beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## **§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll;
  2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG);
  3. Annahme von Kunststoffabfällen am Wertstoffhof, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

4. Annahme von Metallabfällen am Wertstoffhof, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
5. Einsammlung und Beförderung von Altpapier und Annahme von Altpapier am Wertstoffhof (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung).
6. Annahme von sperrigen Abfällen, Sperrmüll am Wertstoffhof (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
7. Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) am Wertstoffhof und § 16 Abs. 2 dieser und Sammlung über die Elektro-Kleingeräte-Container
8. Annahme von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG) am Wertstoffhof;
9. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen mit dem Schadstoffmobil (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);
10. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);
11. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben;

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll- Bioabfall-, Papiertonne), durch Sammlungen im Bringsystem am Wertstoffhof, sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (z.B. Altglas-Container, Elektro-Kleingeräte-Container, Erfassen von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftliche Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der Gemeinde für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z.B. Altpapiertonne, Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof).

### **§ 3 zugelassene Abfälle**

Das Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Nottuln umfasst die in Anlage 1 (Positivkatalog) zu dieser Satzung aufgelisteten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung

### **§ 3 a Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG)
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist ( § 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

### **§ 4 Sammeln von gefährlichen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Gemeinde an den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Gemeinde zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den von der Gemeinde bekanntgegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte und Einsatzzeiten der Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

## **§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die Anschlussberechtigten und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## **§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 1 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als

5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch jährliche Allgemeinverfügungen geregelt. Das Abbrennen von sog. Brauchtuftsfeuern ist in § 15 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Nottuln (Straßen- und Anlagenordnung) vom 21. Januar 1999 in der zurzeit geltenden Fassung geregelt.

## **§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## **§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

### § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 12.12.2018 in der jeweils gültigen Fassung, zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

### § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

80-l-Gefäße 120-l-Gefäße 240-l-Gefäße  1,1 m <sup>3</sup> Container	für Restmüll	graue Tonne mit grauem bzw. rotem Deckel)
240-l-Gefäße	für Papier	graue Tonne mit blauem Deckel, alternativ: blaue Tonne
120-l-Gefäße 240-l-Gefäße	für Biomüll	graue Tonne mit braunem Deckel, alternativ: braune Tonne
120-l-Gefäße 240-l-Gefäße	zugelassen für die nach der Verpackungsverordnung bestimmten Abfälle	graue Tonne mit gelbem Deckel, alternativ: gelbe Tonne

Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

### **§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Die Verpflichtung gemäß § 6 (Anschluss- und Benutzungszwang) ist nur dann erfüllt, wenn für jedes bewohnte Grundstück mindestens ein 80-l-Gefäß für Restmüll, ein 120-l-Gefäß für Bioabfall und eine 240-l-Papiertonne bereitgestellt ist. Soweit eine Eigenkompostierung vorliegt und die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung erfüllt sind, gilt ohne die Bereitstellung eines zugelassenen Gefäßes für Bioabfall die Verpflichtung nach § 6 als erfüllt.
- (2) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter)
- (3) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

### **§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallbeseitigung ohne Zeitverlust zu sichern.
- (2) Die zu entleerenden Abfallgefäße sind zu den von der Gemeinde festgesetzten Zeiten auf dem Bürgersteig dicht an den Bordsteinrand oder am Straßenrand (mit der Schüttkante zur Straße) so aufzustellen, dass Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden; dabei sind die Unfallverhütungsvorschriften genauestens zu beachten.
- (3) Die Gefäße sind an die nächste durchgängig mit dem Abfallfahrzeug befahrbare öffentliche Straße zu stellen. Bei Streitfragen entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister über den Standort der Gefäße.

### **§ 13 Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Sind Abfallgefäße beschädigt, zerstört oder abhanden gekommen, so ist dies der Gemeinde unverzüglich zu melden. Sofern diese Schäden auf unsachgemäße Behandlung der Abfallgefäße durch die Anschlusspflichtigen zurückzuführen sind, sind von diesen die Kosten der Schadensbeseitigung bzw. für den Ersatz zu tragen.

Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Deshalb ist es insbesondere verboten, Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einzufüllen. Es ist verboten, Abfälle in den Abfallgefäßen so zu pressen oder zu verdichten, dass der Abfallbehälter beschädigt oder eine Entleerung nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt am Müllfahrzeug nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Zur Aufrechterhaltung der Hygiene und des Seuchenschutzes sowie zur Verhinderung der Anhäufung von Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) dürfen Abfälle nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder gestellt werden. Ebenso dürfen die Abfallgefäße nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel sich schließen lässt.

- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer oder Sammelcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Für schadstoffhaltige Abfälle gilt § 4, für sperrige Abfälle § 15 sinngemäß.
- (3) Unbeschadet der Regelung in § 11 Abs. 2 Nr. 3 gilt für Restmüll-Gefäße und gelbe Tonnen folgendes: Wird bei der Abholung festgestellt, dass Restmüllgefäße und gelbe Tonnen nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt wurden, kann die Gemeinde oder der von ihr mit der Abfuhr der Abfälle Beauftragte die Entleerung bzw. Mitnahme der Abfallbehälter verweigern. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (5) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Einweg-Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde bereitzustellen:
  1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Sammelcontainer einzufüllen.
  2. Altpapier ist in den Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
  3. Bioabfälle sind in den Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
  4. Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den Abfallbehälter mit gelbem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
  5. der verbleibende Restmüll ist in den Abfallbehälter mit schwarzem bzw. rotem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) In die Behälter für Bioabfälle dürfen ausschließlich kompostierbare Abfälle gem. § 2 Abs. 2 Ziffer 2 dieser Satzung eingefüllt werden. Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen keine für die Sammlung der Bioabfälle verwendeten Kunststofftüten oder kunststoffähnliche Abfallsäcke in die Bioabfallbehälter eingefüllt werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird. Werden bei der Abfuhr oder auf Grundlage einer fototechnischen Dokumentation erhebliche Verunreinigungen durch Fehleinwürfe festgestellt, ist die Gemeinde oder der von ihr mit der Abfuhr der Abfälle Beauftragte berechtigt, die Entleerung des Bioabfallbehälters zu verweigern. Falsch befüllte und nicht entleerte Bioabfallbehälter sind eigenverantwortlich einer Nachsortierung vor der nächsten Abholung zu unterziehen. Sofern eine Nachsortierung nicht mehr möglich oder unzumutbar ist, kann der fehlerhaft befüllte Bioabfallbehälter gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgeltes, an den mit der Abfuhr der Abfälle Beauftragten, bei der nächsten Restmüllabfuhr zur Leerung bereitgestellt werden. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Bestimmung ist die Gemeinde berechtigt, die vorhandenen Behälter für Bioabfall ganz oder teilweise abzuziehen und durch gebührenpflichtige Restabfallbehälter zu ersetzen. Eine mögliche Ahndung von Verstößen nach dieser Satzung als Ordnungswidrigkeit bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden
- (10) Die Gemeinde gibt die Standorte der Depotcontainer, die Standorte und Einsatzzeiten des Schadstoffmobiles und die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes rechtzeitig bekannt.

#### **§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

#### **§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die Leerung der Gefäße erfolgt wöchentlich im Wechsel zwischen der Bio- und der Restmülltonne (14-tägliche Abfuhr). Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag den Abfuhrzeitraum der Restmüllgefäße auf eine vierwöchentliche Abfuhr zu verlängern.
- (2) Die Abfuhr des 1,1 m<sup>3</sup> Containers erfolgt wöchentlich.

- (3) Die Abfuhr der Papiertonne erfolgt im Innenbereich vierwöchentlich, im Außenbereich (Bauerschaften) achtwöchentlich. Die Abfuhr der gelben Wertstofftonne erfolgt 14-täglich.
- (4) Die Abfallgefäße sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr bereitzustellen.
- (5) Die Abfuhrtage und Abfuhrtermine werden von der Gemeinde festgelegt. Die Abfuhrtermine werden im jährlich erscheinenden Abfuhrkalender oder auf sonstige geeignete Weise bekannt gegeben.
- (6) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zugehörigkeit zum Innenbereich oder Außenbereich entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

## **§ 16 Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- u. Elektronik-Altgeräten und Altbatterien**

- (1) Die Gemeinde Nottuln betreibt einen Wertstoffhof. Die Einrichtung wird im Bringsystem betrieben. Die Öffnungszeiten werden im jährlich erscheinenden Abfuhrkalender oder auf sonstige geeignete Weise bekannt gegeben.
- (2) Am Wertstoffhof werden haushaltsübliche Mengen Restsperrmüll, Kunststoffsperrmüll, Altholz, Altmetall, Altglas, Altpapier (Kartons und Kartonagen), Altkleider, Korken, Kühlgeräte, Verpackungsmaterialien (Folien Styropor) und Grünabfälle (Ast- und Strauchwerk) mit Ausnahme von Küchenabfällen und Rasenschnitt, angenommen.
- (3) Die Anschlussberechtigten im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht und die Pflicht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen der Wohngrundstücke, die wegen ihres Umfangs, Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallbehältern untergebracht werden können, zum Wertstoffhof zu bringen.  
Kleinmengen von Bauschutt, Baumischabfällen und Bauholz sowie Gartenhölzer werden auf privatrechtlicher Basis vom Betreiber des Wertstoffhofes angenommen. Die hierfür anfallenden Transport- und Verwertungskosten werden direkt zwischen Anlieferer und Unternehmen abgerechnet.
- (4) Soweit Transportprobleme bestehen, bietet das beauftragte Entsorgungsunternehmen – oder auch Dritte – die Möglichkeit einer Einzelabfuhr. Die Durchführung und Abrechnung erfolgt durch den Beauftragten auf privatrechtlicher Basis. Bezüglich des Bereitstellungsplatzes bei dieser Abholung gilt § 12 entsprechend.
- (5) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zum Wertstoffhof zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung am Wertstoffhof zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (6) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind.

Folgende Batterien werden am Schadstoffmobil angenommen:

- Blei-Akkumulatoren: Starterbatterien von Kraftfahrzeugen
- Ni/Cd-Akkumulatoren (flüssig): Nickel/Cadmium-Akkus, wieder aufladbar, größtenteils Industriebereich
- Hg-haltige Batterien: Quecksilberhaltige Batterien
- Trockenbatterien: Handelsübliche, nicht wieder aufladbare Batterien

### **§ 17 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

### **§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden. Im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ist ihnen ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

### **§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder der Verlegung des Zeitpunkts der Abfuhr, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr oder auf Schadenersatz
- (3) Wird ein Grundstück vorübergehend nicht bewohnt (z. B. bei Mieterwechsel, längerem Auslandsaufenthalt) und ist eine Ermäßigung der Gebühr beantragt worden, so kann diese nur in den Fällen gewährt werden, in denen durch Abholung der Gefäße die Nichtbenutzung gewährleistet wird. Dieser vorübergehenden Abmeldung muss ein Zeitraum von mindestens drei Monaten zugrunde liegen.

## **§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 21 Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Nottuln und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Nottuln erhoben.

## **§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen oder Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 23 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er/sie
- a) nach § 3a dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überlässt oder von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
  - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.3 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2 , Abs. 4 , Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
  - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am ..... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 11.11.2021 außer Kraft.



<b>öffentliche Beschlussvorlage</b> Vorlagen-Nr. <b>060/2022</b>
Produktbereich/Betriebszweig: <b>11 Ver- und Entsorgung</b> Datum: <b>06.05.2022</b>

**Tagesordnungspunkt:**

Standortkonzept Altkleidercontainer

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt/Der Rat der Gemeinde Nottuln beschließt das als Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Standortkonzept und die Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Klimatische Auswirkungen:**

keine

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	26.04.2022	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
<b>Rat</b>	10.05.2022	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Block

...

## **Sachverhalt:**

Die Aufstellung von Sammelcontainern für Altkleider ist seit einigen Jahren vermehrt Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Altkleider sind aufgrund der zu erzielenden Preise auf dem Gebrauchstextilmarkt ein attraktiver Wertstoff. Deshalb ist das Sammeln und Verwerten von Altkleidern ein lukratives Geschäftsfeld. Gewerbliche Sammler konkurrieren zunehmend mit caritativen Organisationen, die mit ihren Sammlungen Kleiderkammern bestücken oder aus den Erlösen durch den Verkauf ihre Tätigkeit finanzieren. Anlässlich eines Antrags eines privaten Verwerters zur Aufstellung von Sammelcontainern für Altkleider im gesamten Gemeindegebiet ist aus Sicht der Verwaltung eine allgemeingültige Lösung erforderlich.

In der Gemeinde Nottuln sind derzeit 42 Altkleidercontainer aufgestellt, 15 davon gewerblich. Diese Standorte befinden sich vorwiegend im öffentlichen Straßenraum. Nach den Regelungen des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) ist dafür eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Denn die Nutzung der Straße zu anderen als den üblichen Verkehrszwecken (Gemeingebrauch), bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Straßenbaubehörde. Konkret ergibt sich dies aus § 18 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW. Nach § 14 Abs. 1 StrWG NRW ist erlaubnisfrei nur der Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen, d. h. der Gebrauch im Rahmen der Widmung zum Verkehr und innerhalb der verkehrsrechtlichen Vorschriften. Bei der Aufstellung von Altkleidersammelcontainern handelt es sich deshalb um eine Sondernutzung, da die Straßen insoweit nicht vorwiegend zum Verkehr benutzt werden

Die Gemeinde Nottuln ist gemäß § 56 Abs. 2 Nr. 3 StrWG NRW zuständige Straßenbaubehörde für die Gemeindestraßen und die Landesstraßen als Ortsdurchfahrten. Die Erlaubnis der Sondernutzung darf gemäß § 18 Abs. 1, 2 StrWG NRW nur befristet oder auf Widerruf erteilt werden. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im Ermessen der Behörde. Die Ermessensgründe sind dabei jedoch auf sachliche Gründe mit Bezug zur Straße begrenzt. Für das Aufstellen von Sammelcontainern auf privaten Flächen ist eine solche Erlaubnis nicht erforderlich, hier bedarf es lediglich einer Genehmigung durch den jeweiligen Eigentümer. Daneben sind Sammlungen von Altkleidern nach Maßgabe von § 18 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz NRW (KrWG NRW) bei der unteren Abfallbehörde anzuzeigen und zwar unabhängig davon, ob sie im öffentlichen Straßenraum oder auf privaten Grundstücken erfolgen.

Seitens der Verwaltung ist beabsichtigt, schriftliche Sondernutzungserlaubnisse für Altkleidercontainer nach einem einheitlichen Konzept zu erteilen.

Dabei ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 20.04.2020, Az.: 3 B 80.09) zu berücksichtigen, dass zeitlich und örtlich gegenläufige Interessen verschiedener Straßennutzer auszugleichen sind. Deshalb kann ein Interessenausgleich vorzunehmen sein, wenn sich die Interessen auf dieselbe Straßenflächen beziehen. Diese Ausgleichs- und Verteilungsfunktion der Sondernutzungserlaubnis hat auch zur Folge, dass die Verwaltung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG zu berücksichtigen hat. Die Verwaltungspraxis muss sich daher an den sachlichen Gründen mit Bezug zur Straße orientieren und innerhalb dieser Kriterien allen Interessenten gleiche Chancen gewähren.

Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen erfolgt nach den Regelungen des StrWG NRW grundsätzlich wirtschafts- und wettbewerbsneutral. Rein subjektive oder geschäftsbezogene Merkmale können nach der Rechtsprechung deshalb kein straßenrechtlich relevantes Auswahlkriterium sein (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom

Vorlage Nr. 060/2022

16.06.2015, Az.: 11 A 1131/13). Daher kann die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nicht auf ortsansässige oder gemeinnützige Organisationen beschränkt werden, sondern muss grundsätzlich wettbewerbsneutral für alle Anbieter gleichermaßen möglich sein.

Um diese rechtlichen Anforderungen in der Verwaltungspraxis gleichermaßen transparent und rechtssicher zu gewährleisten, ist von der Rechtsprechung anerkannt worden, die Verteilung anhand von ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften (Ermessensrichtlinien) vorzunehmen (u. a. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.03.2019, Az.: 11 A 1166/16). Mit einem Standortkonzept zu den Ermessensrichtlinien können die Anzahl und Verteilung der Standorte für Altkleidercontainer umfassend geregelt werden. Für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen kann durch die Ermessensrichtlinien ein Verfahren eingeführt werden, nach dem die Verwaltung im Einzelfall entsprechende Anträge bescheiden kann. Weil mit den Richtlinien eine erhebliche Vorwirkung für den Einzelfall verbunden ist, verlangt die Rechtsprechung dafür die Beschlussfassung des Gemeinderates (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13.05.2019, Az.: 11 A 2057/17).

Das Standortkonzept für Altkleidersammelcontainer legt die Orte und die Anzahl maximal möglicher Container auf öffentlichen Flächen im Gemeindegebiet fest.

Die Gesamtzahl möglicher Standorte für Altkleidercontainer kann überschlägig anhand der Einwohnerzahl ermittelt werden. Denn der Ausgleich gegenläufiger Interessen an der Straßennutzung und die Vermeidung einer „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraumes macht es erforderlich, dass die gewerbliche oder gemeinnützige Aufstellung von Altkleidercontainern im Verhältnis zum Gemeingebrauch der Anwohnerinnen und Anwohner und der übrigen Bevölkerung im Gemeindegebiet steht. In vielen Kommunen ist die Gesamtzahl an Containerstandorten im Verhältnis zur Einwohnerzahl auf 500 bis 1.000 Einwohner pro Standort beschränkt worden. Die Bemessung der Anzahl an Standorten anhand der Einwohnerzahl ist von der Rechtsprechung akzeptiert worden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 07.04.2017, Az.: 11 A 2068/14, Rn 96; VG Mainz, Urteil vom 20.06.2018, Az.: 3 K 907/17.MZ). Die Verwaltung schlägt daher für die Gemeinde Nottuln vor, einen öffentlichen Containerstandort **je 900 Einwohner** anzustreben, das entspricht 1 Altkleidercontainer pro 450 Einwohner. Somit besteht ein Bedarf von derzeit max. 22 Containerstandorten.

Bei der kleinräumlichen Auswahl geeigneter Standorte sind unterschiedliche Wohnstrukturen, die Mobilitätsbedürfnisse der Wohnbevölkerung und der örtlichen Gewerbetreibenden sowie die Standorte öffentlicher Einrichtungen berücksichtigt worden. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Vermeidung einer kleinteiligen Möblierung mit ähnlich gelagerten Containernutzungen sind bei der standortgenauen Auswahl der Aufstellflächen für Altkleidercontainer insbesondere die bestehenden Standorte für Glascontainer geprüft worden.

Die Aufstellung von Altkleidercontainern auf privaten Grundstücken (bspw. Parkplätze) kann seitens der Gemeinde nicht reguliert werden. Erfolgt jedoch die Benutzung der Container von öffentlichen Verkehrsflächen aus, obwohl die Container selbst auf Privatgrund stehen, ist eine straßenrechtliche Sondererlaubnis erforderlich.

Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung von Altkleidercontainern an diesen Standorten wird durch die Ermessensrichtlinien geregelt.

Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis setzt grundsätzlich einen Antrag voraus. Ohne eine Verfahrensregelung durch Ermessensrichtlinien sind daher die Anträge nach Eingang abzuarbeiten und die Aufstellung von Altkleidercontainern an verfügbaren und geeigneten Standorten zu erlauben.

Vorlage Nr. 060/2022

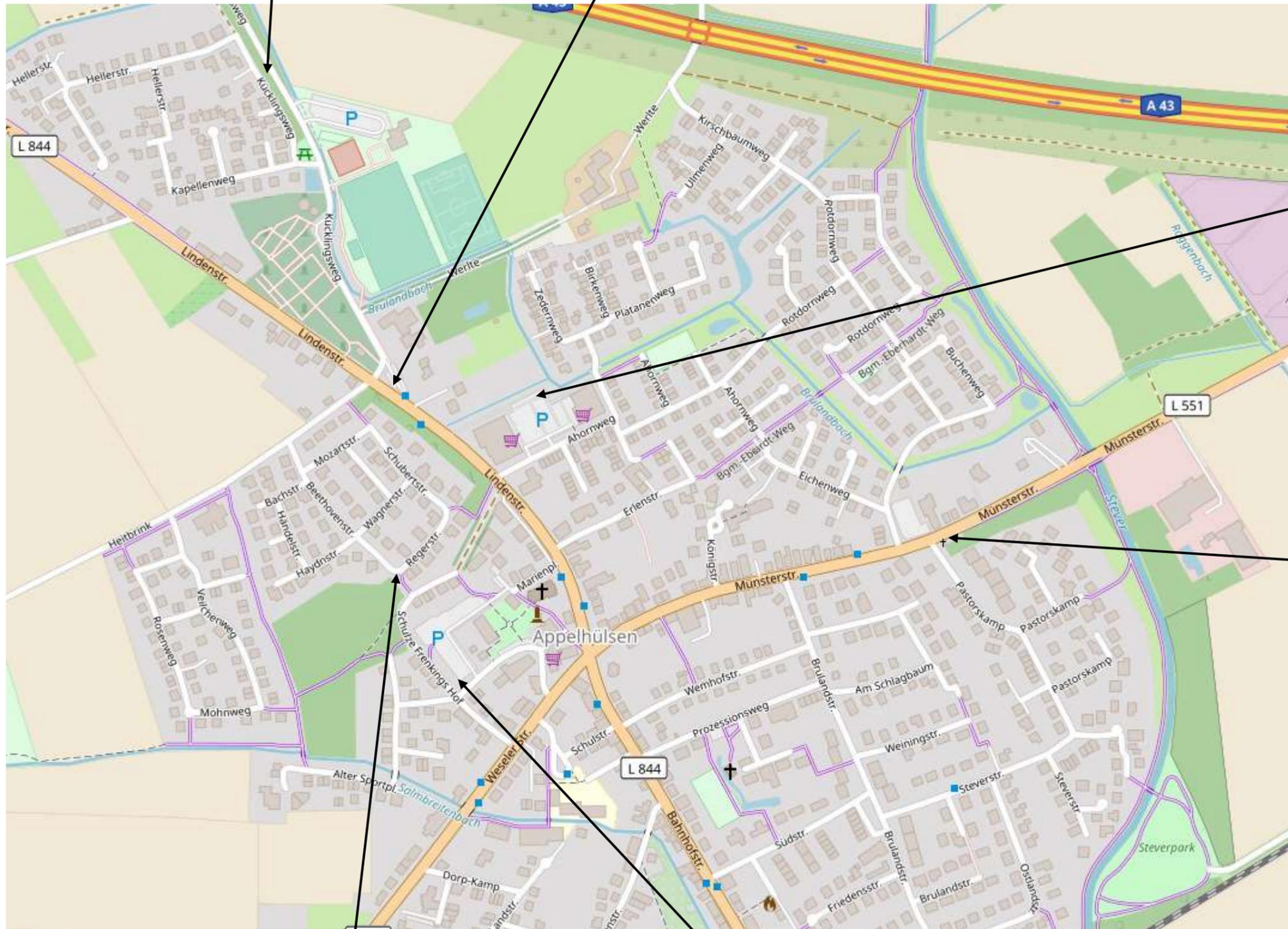
Durch das in den Ermessensrichtlinien formulierte Verfahren wird der straßenrechtlichen Ausgleichs- und Verteilungsfunktion sowie der gesetzlichen Befristung oder Widerruflichkeit einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis entsprochen.

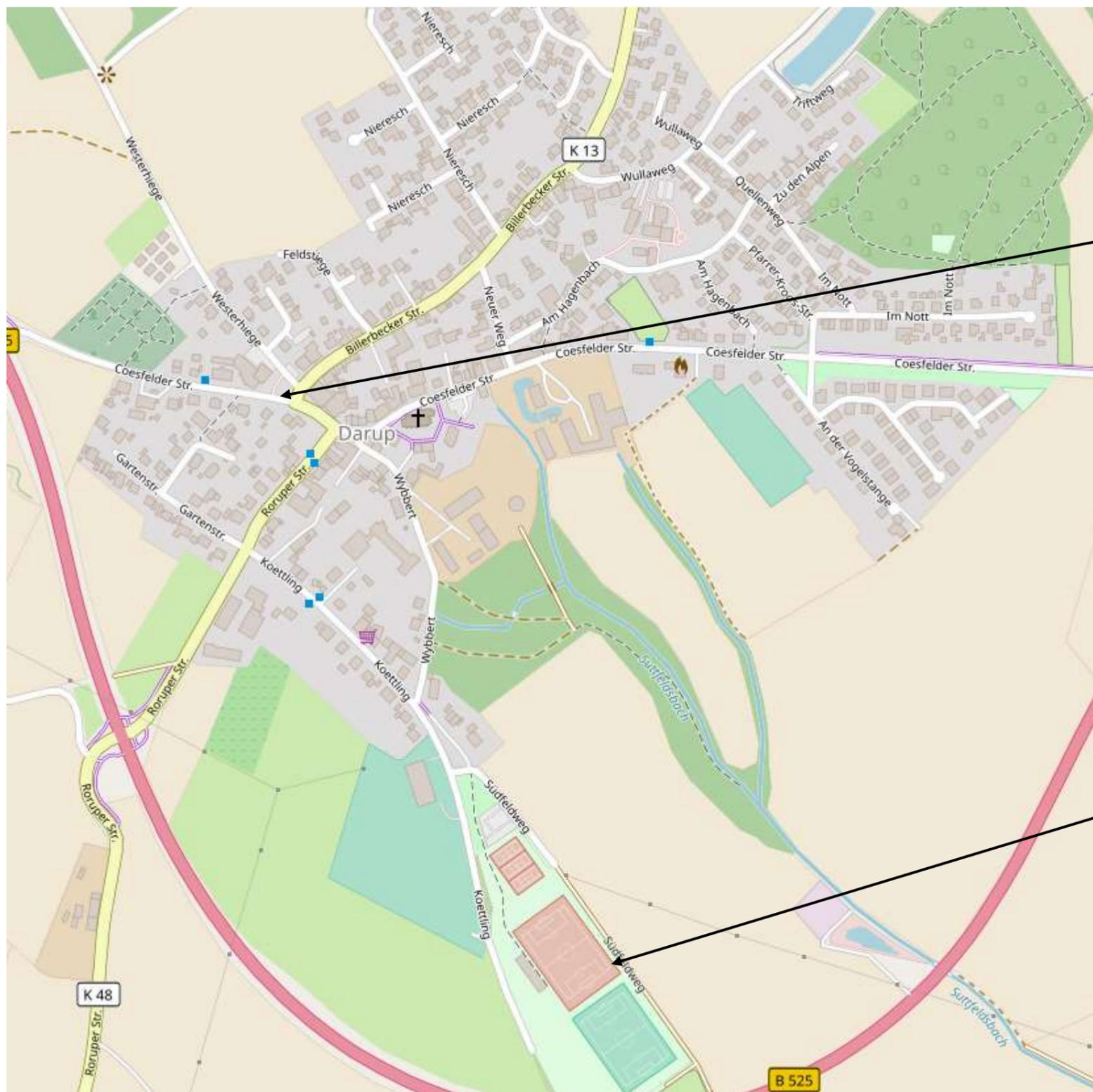
## **Anlagen:**

Standortkonzept

Verfasst:  
gez. Eismann



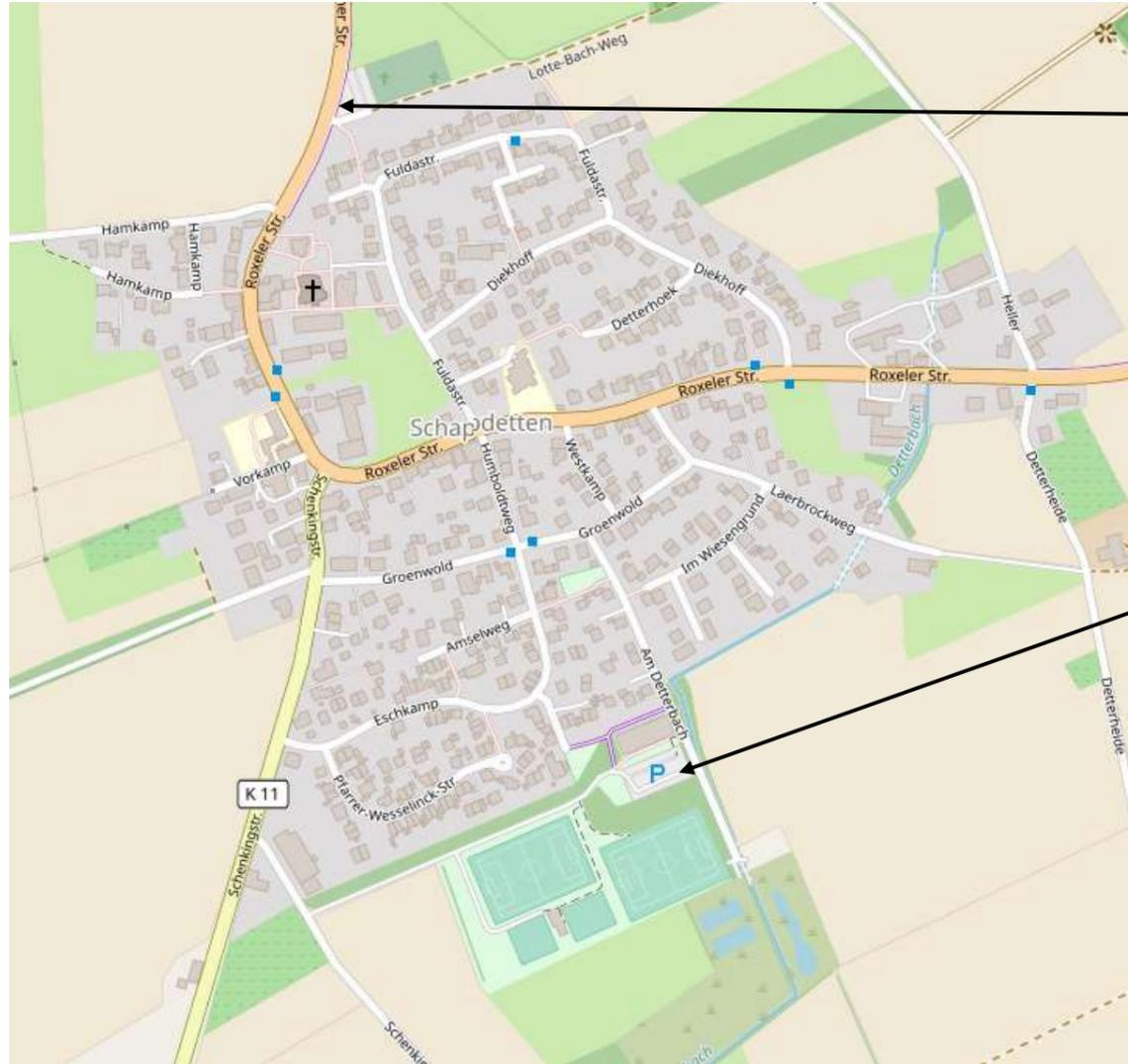




Coesfelder Str./Billerbecker Str.



Südfeldweg/Parkplatz Sportplatz



Friedhof/Parkplatz



Schenkingstraße/Sportplatz



Außenbereich:  
Wanderparkplatz gegenüber der  
ehem. Steverborg



Standortkonzept und Ermessenrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer

---

Stand: XX.XX.2022

Standortkonzept und Ermessensrichtlinien  
Sondernutzungserlaubnis  
Altkleidercontainer  
- Gemeinde Nottuln -

## Inhalt

1	Ziele .....	3
2	Standortkonzept .....	3
3	Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnis .....	3
4	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen .....	4
5	Übergangsregelung .....	4
6	Beschluss des Rates und Inkrafttreten.....	4

## 1 Ziele

Mit den Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer in der Gemeinde Nottuln werden die Verteilung und die Standorte der Sammelcontainer geregelt.

## 2 Standortkonzept

Die Gemeinde Nottuln sieht für gemeinnützige und gewerbliche Altkleidersammlungen Standorte auf bzw. an öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen vor. Die Nutzung dieser Standorte erfordert eine Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 StrWG NRW. Die Standorte für die Sondernutzung mit Altkleidercontainern werden anhand sachlicher Gründe mit Bezug zur Straße ausgewählt. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Sicherung eines einwandfreien Straßenzustandes (Schutz des Straßengrunds und des Zubehörs),
- Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger (etwa Schutz vor Abgasen, Lärm oder sonstigen Störungen)
- Belange des Straßen- und Stadtbilds, d. h. baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße (Vermeidung einer „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraums, Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbilds, u. ä.).

Die Gesamtanzahl der Standorte bestimmt sich anhand der Einwohnerzahl (900 Einwohner pro Standort). Die nach diesen Kriterien ausgewählten Standorte sind in der Anlage dieser Richtlinie dargestellt (Standortliste). Ein Standort kann maximal zwei Altkleidercontainer aufnehmen. Weitere Standorte können bei Bedarf unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien in die Anlage aufgenommen werden. Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer für andere Standorte, die nicht in der Anlage genannt sind, wird ausgeschlossen.

## 3 Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnis

Sondernutzungserlaubnisse werden ausschließlich befristet erteilt. Die Erlaubnisse sollen für einen Zeitraum von zwei Jahren befristet werden. Die Erlaubnisse sind mit der Auflage zu erteilen, dass die aufgestellten Altkleidercontainer mindestens alle zwei Wochen zu entleeren und die Verkehrsflächen des unmittelbaren Umfeldes zu reinigen sind. Die Reinigung bezieht sich auch auf sonstige Verunreinigungen, die mit der Nutzung der Altkleidercontainer im Zusammenhang stehen. Die Verwaltung soll den Begünstigten bei begründetem Anlass auffordern, außerplanmäßige Entleerungen und Reinigungen vorzunehmen. Die Altkleidercontainer sind mit Hinweisen für die Benutzerinnen und Benutzer zu Einwurfzeiten, Sortierhinweisen, Firmenname und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) zu kennzeichnen. Änderungen der Kontaktdaten sind unverzüglich auf allen Altkleidercontainern zu vermerken.

## **4 Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen**

Der Antrag auf eine Sondernutzungserlaubnis für die Standorte gem. Standortliste ist schriftlich bis zum 31.10. der jeweiligen Sondernutzungsperiode (2 Jahre) zu stellen.

Hier werden nur solche Anträge berücksichtigt, die seit dem jeweils 01.06. des gleichen Jahres eingegangen sind. Die Sondernutzungsperiode beginnt erstmals am 01.12.2022. Bei mehreren gleichgeeigneten Antragsstellern entscheidet das Los.

Nachträgliche Bewerbungen für offene Standplätze sind möglich.

## **5 Übergangsregelung**

Das Verfahren nach Ziff. 4 ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinien für alle in der Anlage genannten Standorte zu beginnen. Bis dahin bestehende Sondernutzungserlaubnisse für Altkleidercontainer an den in der Anlage genannten oder anderen Standorten sind mit einer Frist von drei Monaten zu widerrufen.

## **6 Beschluss des Rates und Inkrafttreten**

Diese Richtlinien sind vom Rat der Gemeinde Nottuln in öffentlicher Sitzung am XX.XX.2022 beschlossen worden. Die Richtlinie tritt am 01.12.2022 in Kraft.

Nottuln, den XX.XX.2022

Dr. Dietmar Thönnies  
(Bürgermeister)



<b>öffentliche Beschlussvorlage</b> Vorlagen-Nr. <b>099/2022</b>
Produktbereich/Betriebszweig: <b>01 Innere Verwaltung</b> Datum: <b>25.05.2022</b>

### Tagesordnungspunkt:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Kommunen und dem Kreis Coesfeld

### Beschlussvorschlag:

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Coesfeld wird zugestimmt.

### Finanzielle Auswirkungen:

Der Kreis stellt die entstehenden Kosten in seine Gebührenkalkulation ein. Erlöse aus der Verwertung werden seitens des Kreises an die Städte und Gemeinden gegen Stellung entsprechender Rechnungen direkt ausgeschüttet

### Klimatische Auswirkungen:

keine

### Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	07.06.2022	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
<b>Rat</b>	21.06.2022	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Block

Vorlage Nr. 099/2022

Sachverhalt:

Die Öffentlich-rechtlichen Entsorger sind gemäß KrWG gesetzlich verpflichtet, ab dem 01.01.2025 Alttextilien getrennt zu erfassen und zu verwerten. In § 20 KrWG ist dazu Folgendes geregelt:

§ 20 Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 15 und 16 zu beseitigen. Werden Abfälle zur Beseitigung überlassen, weil die Pflicht zur Verwertung aus den in § 7 Absatz 4 genannten Gründen nicht erfüllt werden muss, sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verwertung verpflichtet, soweit bei ihnen diese Gründe nicht vorliegen.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, folgende in ihrem Gebiet in privaten Haushaltungen angefallenen und überlassenen Abfälle getrennt zu sammeln:

1. Bioabfälle; § 9 Absatz 1 und 3 Nummer 3 und 4 sowie Absatz 4 gilt entsprechend,
2. Kunststoffabfälle; § 9 gilt entsprechend,
3. Metallabfälle; § 9 gilt entsprechend,
4. Papierabfälle; § 9 gilt entsprechend,
5. Glas; § 9 Absatz 1 und 3 Nummer 3 und 4 sowie Absatz 4 gilt entsprechend,
6. (NEU) Textilabfälle; § 9 gilt entsprechend,
7. Sperrmüll; die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sammeln Sperrmüll in einer Weise, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling der einzelnen Bestandteile ermöglicht und
8. gefährliche Abfälle; die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stellen sicher, dass sich die gefährlichen Abfälle bei der Sammlung nicht mit anderen Abfällen vermischen.

Die Verpflichtung zur getrennten Sammlung von Textilabfällen nach Satz 1 Nummer 6 gilt spätestens ab dem 1. Januar 2025.

In der Sitzung des Arbeitskreises Abfallwirtschaft Kreis Coesfeld am 15.02.2022 wurden die verschiedenen Möglichkeiten der notwendigen Umsetzung erörtert. Einvernehmlich wird davon abgeraten, ein umfassendes Konkurrenzsystem zu den bisherigen gemeinnützigen sowie gewerblichen Sammlungen zu etablieren. Vorgabegemäß sind zukünftig alle Alttextilien getrennt zu erfassen, dabei ist zu beachten, dass sich die bisherigen Sammelaktivitäten vornehmlich auf Altkleider und Altschuhe, möglichst noch tragbar, beschränken.

Dies ist aus fachlicher Sicht auch sinnvoll, da im Hinblick auf die Abfallhierarchie mit der bestehenden karitativen Altkleidersammlung die höherwertige Wiederverwendung im Vordergrund steht und ermöglicht wird.

Die nun umzusetzende getrennte Sammlung „aller“ Textilabfällen (auch Bettwäsche, Gardinen, Stoffreste, Handtücher etc. – auch verschlissen und verschmutzt) hat hingegen die stoffliche Verwertung, also das Recycling zum Ziel, damit die hochwertigen Faserrohstoffe nicht als Sperr- und Restmüll in die Verbrennung gehen.

Die WBC hat daher fachlich vorgeschlagen, jeweils einen geeigneten Sammelbehälter für „alle“ Alttextilien (auch Bettwäsche, Gardinen, Stoffreste, Handtücher etc.) auf den Wertstoffhöfen aufzustellen. Diesem Vorschlag wurde seitens der Städte und Gemeinden einheitlich zugestimmt.

Vorlage Nr. 099/2022

Darüber hinaus wurde seitens des Arbeitskreises dem Vorschlag einstimmig zugestimmt, hierzu die Aufgabe der Sammlung und des Transportes über eine ÖRV auf den Kreis zu übertragen. Eventuell anfallende Erlöse sollen an die Städte und Gemeinden in bekannter Weise weitergeleitet werden.

Unter Verweis auf § 5 des Entwurfes der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll der Kreis die WBC mit der Umsetzung der Maßnahmen beauftragen. Es entsteht somit ein direktes Auftragsverhältnis zwischen dem Kreis Coesfeld und der WBC. Die Städte und Gemeinden sollen sich mit der Beauftragung der WBC vollumfänglich einverstanden erklären. Direkte Vertragsbeziehungen zwischen den Städten und Gemeinden und der WBC werden jedoch nicht begründet.

Die WBC erhält vom Kreis Coesfeld für ihre Leistungen eine Vergütung, die auf der Grundlage betriebswirtschaftlich anerkannter Kalkulationsmethoden ermittelt wird. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des Vertrages zur Regelung der Kalkulation und Abrechnung der Leistungen der WBC vom 29.06.1998.

Der Aufsichtsrat der WBC hat in seiner Sitzung vom 21.03.2022 ebenfalls einstimmig dem Kreis Coesfeld empfohlen, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den Städten und Gemeinden über die Übertragung der Aufgaben Sammlung und Transportes von Textilabfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen, abzuschließen.

Der in der Anlage beigefügte Entwurf der ÖRV zur Erfassung und Verwertung von Alttextilien im Kreis Coesfeld wurde durch die Kanzlei Gaßner, Berlin, fachjuristisch geprüft.

Die entsprechende Umsetzung wird auch Gegenstand in der Fortschreibung des Allwirtschaftskonzeptes sein.

## **Anlagen:**

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von Textilabfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen

Verfasst:  
gez. Frau Warmeling

Fachbereichsleitung:  
gez. Eismann

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom ...

gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG)

in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz für das  
Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG)

zwischen den Städten und Gemeinden  
Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen,  
Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden  
(nachfolgend „Städte und Gemeinden“)

sowie dem Kreis Coesfeld  
(nachfolgend „Kreis“)

über die Übertragung der Aufgaben

**Sammlung und Transport von Textilabfällen im Kreis Coesfeld, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen**

### Präambel

Mit dieser Vereinbarung wollen die Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld und der Kreis Coesfeld die Basis für ihre künftige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erfassung und Verwertung von Textilabfällen (einschließlich Altkleider, Altschuhe und sonstige Textilabfälle) schaffen. Sie verfolgen damit das Ziel, die ordnungsgemäße getrennte Erfassung gem. § 20 Abs. 2 Nr. 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und die Verwertung der in ihrem Gebiet anfallenden Textilabfälle aus privaten Haushaltungen zu gewährleisten.

Die Leistungsdurchführung der vom Kreis Coesfeld wahrzunehmenden Leistungen soll nachfolgend von der „Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH“ sichergestellt werden (nachfolgend „WBC“). Hierzu erfolgt eine gesonderte Beauftragung des Kreises an die WBC. Die WBC wird die erforderlichen Leistungen, in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden, ausschreiben und an Dritte vergeben.

### § 1

#### Aufgabenübertragung, Zweck

1. Der Kreis übernimmt ab dem 01.01.2023 die nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LKrWG NRW den Städten und Gemeinden obliegende Aufgabe der Sammlung und des Transports von Textilabfällen aus privaten Haushaltungen, die im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges den Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld überlassen werden, gemäß

§ 23 Abs. 1 Alternative 1 i. V. m. § 23 Abs. 2 S. 1 GKG in seine Zuständigkeit.

2. Zweck der Aufgabenübernahme ist die ordnungsgemäße Durchführung der Behältergestaltung, der Sammlung und des Transports der Alttextilien gemäß Absatz 1 zu gewährleisten. Dazu sollen Sammelcontainer auf den Wertstoffhöfen der Städte und Gemeinden aufgestellt werden (Erfassung im Bringsystem).

## **§ 2**

### **Kooperation bei der Erfassung**

1. Die Städte und Gemeinden unterstützen den Kreis dahingehend, dass sie Stellflächen auf ihren Wertstoffhöfen, auf denen Sammelcontainer zur Erfassung der Textilabfälle im Bringsystem aufgestellt werden, unentgeltlich zur Verfügung stellen.
2. Die Anzahl der Sammelbehälter auf den Wertstoffhöfen orientiert sich am Abfallaufkommen vor Ort. Es sind Möglichkeiten zur getrennten Entsorgung von Textilabfällen in ausreichendem Maße zu gewährleisten. Die Parteien gehen davon aus, dass ein Sammelcontainer pro Wertstoffhof bereit zu stellen ist.

## **§ 3**

### **Kosten und Erlöse**

Der Kreis stellt die entstehenden Kosten in seine Gebührenkalkulation ein. Erlöse aus der Verwertung werden seitens des Kreises an die Städte und Gemeinden gegen Stellung entsprechender Rechnungen direkt ausgeschüttet. Die Aufteilung der Erlöse erfolgt entsprechend dem Anteil an Sammelcontainern der Städte und Gemeinden, bzw. soweit möglich entsprechend den tatsächlich ermittelten Gewichtsanteilen.

## **§ 4**

### **Dauer**

Die Vereinbarung wird zunächst für den Zeitraum bis zum 31.12.2030 geschlossen und verlängert sich automatisch um jeweils weitere fünf Jahre, soweit nicht einer der Beteiligten spätestens sechs Monate vor Ablauf die Vereinbarung aufkündigt.

## **§ 5**

### **Übertragung der Aufgaben auf die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH**

Die Städte und Gemeinden und der Kreis sind sich einig, dass sich der Kreis für die Umsetzung dieses Vertrages der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH bedienen kann. Eine diesbezügliche Beauftragung durch den Kreis ist beabsichtigt.

## **§ 6 Streitbeilegung**

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Städte und Gemeinden und dem Kreis aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht intern beigelegt werden können, gilt § 30 GkG NRW.

## **§ 7 Abweichende Vereinbarungen**

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schrifterfordernis selbst.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

## **§ 9 Genehmigungsvorbehalt; Inkrafttreten**

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Kreis Coesfeld

\_\_\_\_\_  
Datum,

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Gemeinde Ascheberg

\_\_\_\_\_  
Datum,

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Stadt Billerbeck

\_\_\_\_\_  
Datum,

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Stadt Coesfeld

\_\_\_\_\_  
Datum,

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Stadt Dülmen

\_\_\_\_\_  
Datum,

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Gemeinde Havixbeck

\_\_\_\_\_  
Datum,

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Stadt Lüdinghausen

\_\_\_\_\_  
Datum,

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Gemeinde Nordkirchen

\_\_\_\_\_  
Datum,

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Gemeinde Nottuln

\_\_\_\_\_  
Datum,

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Stadt Olfen

\_\_\_\_\_  
Datum,

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Gemeinde Rosendahl

\_\_\_\_\_  
Datum,

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Gemeinde Senden

\_\_\_\_\_  
Datum,

\_\_\_\_\_  
Unterschrift